



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Mitglieder der AG Koordinierung

per Mail

Staatssekretär



Kita-Reform

Informationsschreiben des Landes zu den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Sitzung der AG Koordinierung hatte ich zugesagt, Ihnen den Änderungsbedarf darzulegen, der sich im Verhältnis der Gemeinden und örtlichen Jugendhilfeträger zu den Einrichtungsträgern vor Ort während des Übergangszeitraumes nach dem Gesetzentwurf des Kita-Reform-Gesetzes ergeben kann.

Der Entwurf des Kita-Reform-Gesetzes (GE) sieht vor, dass die Mittel von Land und Wohngemeinden bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der kreisfreien Stadt Norderstedt als Trägern der örtlichen Jugendhilfe gebündelt und sodann gemäß den jeweils ermittelten Gruppenfördersätzen rechnerisch jeder einzelnen Einrichtung zugewiesen werden. Für den Übergangszeitraum bis Ende 2023 ist vorgesehen, dass diese Gruppenfördersätze an die jeweilige Standortgemeinde ausgezahlt werden, die ihre Finanzierungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern erfüllen muss. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 GE einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Es verbleibt im Übergangszeitraum also grundsätzlich bei derselben Finanzierungssystematik im Verhältnis zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger.

Die Finanzierungsvereinbarungen sind nach dem Gesetzentwurf so zu gestalten, dass der Betrieb der Einrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen (Teil 4 GE) sichergestellt ist. Dies setzt auf der einen Seite voraus, dass der Einrichtungsträger finanziell entsprechend ausgestattet und auf der anderen Seite, dass die Förderung von der Einhaltung

der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abhängig gemacht wird. Hieraus folgt, dass bereits bestehende Finanzierungsvereinbarungen grundsätzlich fortbestehen können. Die Verträge werden also weder unwirksam noch müssen sie gekündigt werden. Sie sind jedoch gegebenenfalls für den Übergangszeitraum anzupassen.

Die Einrichtungsträger haben (für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen) einen Anspruch auf eine entsprechende Gestaltung/Anpassung der Finanzierungsvereinbarung. Zudem ist die Zahlung der Förderbeträge durch den Kreis bzw. der Finanzierungsbeiträge durch das Land von der Einhaltung der Fördervoraussetzungen abhängig.

Anpassungsbedarf kann sich insbesondere in folgenden Bereichen ergeben:

- Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass die Mindeststandards bezüglich Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung, die räumlichen Mindestanforderungen sowie die Vorgaben zur Mindestqualifikation des Personals und die Sicherstellung von dessen Fort- und Weiterbildung eingehalten werden (können). Auf die in § 57 Absatz 2 und 3 GE geregelten Ausnahmen wird hingewiesen.
- Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass der Träger die im Gesetzentwurf vorgesehenen besonderen Regelungen zur Aufnahme und Beendigung
 des Betreuungsverhältnisses sowie der maximalen Obergrenze für Elternbeiträge und Schließzeiten einhält. In diesem Zusammenhang steht auch die erforderliche schriftliche Festlegung von Aufnahmekriterien für die Auswahl von Kindern
 bei mehr Bewerbern als Kita-Plätzen.
- Der Einrichtungsträger muss spätestens ab dem 1. August 2020 in der Kita-Datenbank eingepflegt sein, um eine Abwicklung der Bedarfsplanung und der Finanzierung sicherzustellen. Es empfiehlt sich, dies möglichst frühzeitig zu veranlassen.
- Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass der Träger ein Qualitätsmanagementverfahren durchführt und pädagogische Fachberatung in Anspruch nimmt. Hier wird darauf zu achten sein, dass der Einrichtungsträger ein geeignetes QM-Verfahren auswählt und für jede Einrichtung eine QM-Beauftragte oder einen QM-Beauftragten benennt.
- Die Finanzierungsvereinbarung muss die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder, also auch von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern, einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen umfassen. Bislang werden die Kosten der Kindertagesförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder vom Träger der Eingliederungshilfe getragen, soweit die Kindertageseinrichtung als teilstationäre Einrichtung verstanden wird. Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in 2020 bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr nach der Einrichtungsform ambulant oder stationär. Dem folgend sieht das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe ab 2020 nur noch reine Fachleistungen vor. Von Seiten der Träger der Eingliederungshilfe können Kosten nur noch dann finanziert werden, wenn sie mit der Erbringung einer Fachleistung unmittelbar verknüpft sind. Die Finanzierung der Kindertagesförderung erfolgt daher für alle Kinder als Jugendhilfeleistung über das SQKM. Die behinderungsbedingt erforderlichen Kosten übernimmt der Träger

der Eingliederungshilfe aufgrund von Vereinbarungen nach dem SGB IX für einzelfallbezogene personenzentrierte Fachleistungen. Diese dürfen vor diesem Hintergrund selbstverständlich nicht von dem Förderbetrag in Abzug gebracht werden. Die Platzzahlreduzierung wird nach dem GE nicht mehr über die Eingliederungshilfe finanziert. Vielmehr entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger über die Platzzahlreduzierung und gewährt (im Übergangszeitraum) den Standortgemeinden einen Ausgleich.

• Es sollte vorsorglich eine Regelung für den Fall aufgenommen werden, dass es zur Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis nach § 35 GE kommen sollte.

Zudem kann sich ein Anpassungsbedarf daraus ergeben, dass

- Vorbereitungen getroffen werden, wie die **Eigenleistungen** des Einrichtungsträgers perspektivisch verringert werden,
- kein interkommunaler Kostenausgleich und im Übergangszeitraum keine direkte Förderung des Einrichtungsträgers durch den Kreis im Rahmen des SQKM mehr vorgesehen sind,
- der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der auf Basis von § 58 Absatz 3 GE zu erlassenden Rechtsverordnung zur Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet wird,
- der Übergangszeitraum auch dazu dient, in gemeinsamer Verantwortung die anfangs möglicherweise höheren Ist-Kosten in einem Prozess auf die SQKM-Sätze hinzusteuern (Konvergenzbemühungen).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen eine erste Orientierung gegeben zu haben, um auf Grundlage des Gesetzentwurfs die Änderungsbedarfe für die einzelnen Vertragsverhältnisse abschätzen zu können.

achmop

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html